

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lindenfels

Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Die Bain – 2. Abschnitt“ im Stadtteil Schlierbach

hier: Bekanntmachung der als erteilt geltenden Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Wirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2026 den Feststellungsbeschluss über die teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Die Bain – 2. Abschnitt“ im Stadtteil Schlierbach gefasst und die Begründung, bestehend aus dem städtebaulichen Teil und dem Umweltbericht mit den Anlagen, gebilligt.

Für die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans wurde alsdann am 21.03.2026 beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung beantragt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Genehmigung weder innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 6 Abs. 4 BauGB unter Angabe von Gründen abgelehnt noch aus wichtigen Gründen bei der zuständigen übergeordneten Behörde eine wirksame Fristverlängerung beantragt. Die maßgebliche Frist ist somit am 21.04.2026 abgelaufen. Die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB für die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Die Bain – 2. Abschnitt“ im Stadtteil Schlierbach ist damit eingetreten, die Genehmigung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt als erteilt.

Die mit Eintritt der Genehmigungsfiktion als erteilt geltende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Die Bain – 2. Abschnitt“ wirksam.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Nr. 151/1, der im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarz-strichlierte Umgrenzungslinie eindeutig gekennzeichnet ist.



Abbildung Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der teilbereichsbezogenen Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Die Bain – 2. Abschnitt“ in der Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Nr. 151/1 (strichlierte Umgrenzungslinie), ohne Maßstab

Gegenstand der Bauleitplanung:

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Änderung der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im nördlichen Teil des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Die Bain – 2. Abschnitt“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung eines landschaftsprägenden Streuobstbestandes wird im Süden in erforderlichem Umfang in eine Wohnbaufläche (W) geändert, im nördlichen Teil verbleibt die rechtswirksame Darstellung.

Wirksamkeit:

Die wirksame teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels, Bauverwaltung, Raum 9 (Dachgeschoss), während der Sprechzeiten der Verwaltung (Montag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr

bis 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend können die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der offiziellen Homepage der Stadt Lindenfels (<https://www.lindenfels.de>) unter der Rubrik Bürgerservice → Bekanntmachungen/Offenlegungen/Haushaltspläne → Bebauungspläne eingesehen und als pdfDatei heruntergeladen werden; die Rubrik ist auch unter folgendem Link zu erreichen: <https://www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/bebauungsplaene/>. Ferner werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht unter dem Link: <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/j-l>.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Lindenfels unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lindenfels, den 27.05.2026

Stadt Lindenfels

-Der Magistrat-

gez. Maximilian Klöss
Bürgermeister